

Synopse

Verordnung zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

geltendes Recht	Vorentwurf Departement Volks- und Landwirtschaft, 8. Februar 2013
<p>Art. 10 Verteilung des Gemeindebeitrages (Art. 16 Abs. 2 GöV)</p> <p>¹ Bei Leistungen, die von konzessionierten Bahnen erbracht werden, sind die Zahl und Verkehrsbedeutung der Stationen sowie die Streckenlänge auf dem jeweiligen Gemeindegebiet massgebend.¹⁾</p> <p>² Bei den übrigen Leistungen sind in erster Linie die folgenden Kriterien anwendbar: Einwohnerzahlen und Zahl der Haltestellen-Abfahrten auf dem Gemeindegebiet.</p>	<p>Art. 10 Verteilung des Gemeindebeitrages a) Grundsatz</p> <p>¹ Für die Berechnung der Gemeindebeiträge werden gewichtet:</p> <p>a) die Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen 60 Prozent;</p> <p>b) die Bevölkerungszahl 40 Prozent.</p> <p>² Die Gemeindeanteile werden für ein Fahrplanjahr berechnet.</p>
	<p>Art. 10a b) Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen</p> <p>¹ Die Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen werden nach der Anzahl aller gewichteten, fahrplanmässigen Abfahrten auf den Linien des öffentlichen Verkehrs bemessen.</p> <p>² Gezählt werden die Abfahrten auf dem Gemeindegebiet je Fahrplanjahr. Massgebend ist das offizielle Kursbuch, allenfalls die Fahrpläne der Transportunternehmen.</p> <p>³ Die Anzahl der gewichteten, fahrplanmässigen Abfahrten wird für eine einjährige Fahrplanperiode erhoben und jährlich aktualisiert.</p> <p>⁴ Die Abfahrten der Verkehrsmittel werden wie folgt gewichtet:</p> <p>a) IR/Voralpen-Express 16</p>

¹⁾ vgl. Art. 60 Abs. 7 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (SR [742.101](#))

geltendes Recht	Vorentwurf Departement Volks- und Landwirtschaft, 8. Februar 2013
	<p>b) S-Bahn 12</p> <p>c) Appenzeller Bahnen 8</p> <p>d) Regionalbus 1</p> <p>⁵ Das zuständige Departement kann einen Haltepunkt mehreren Gemeinden oder einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde zuordnen. Die betroffenen Gemeinden werden angehört.</p>
	<p>Art. 10b c) Bevölkerungszahl</p> <p>¹ Die Bevölkerungszahl einer Gemeinde wird nach der ständigen Bevölkerung bemessen.</p> <p>² Grundlage ist die eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes.</p>